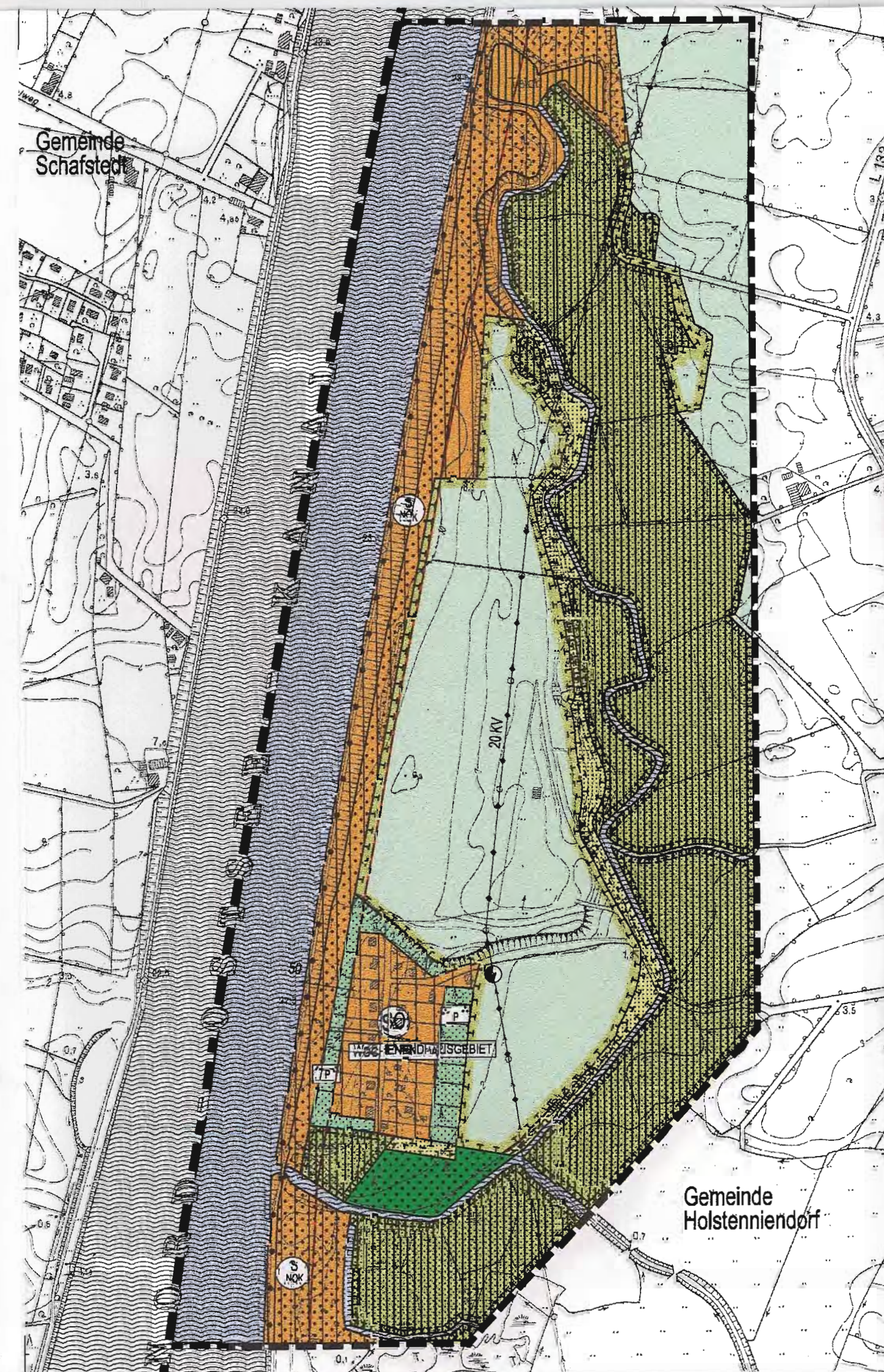


GEMEINDE HOLSTENNIENDORF

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 3. ÄNDERUNG UND 1. ERGÄNZUNG

M. 1 : 5000



ZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Grenze des Gemeindegebietes
- Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung und 1. Ergänzung
- Art der baulichen Nutzung: § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
- Sondergebiet § 1 Abs.2 Nr.10 BauNVO
- Wochenendhausgebiet § 10 BauNVO
- Sondernutzungsfläche für die Schifffahrt und die Wasserstraße NOK § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO und BundeswasserstraßenG
- Wald innerhalb der Sondernutzungsfläche für die Schifffahrt und die Wasserstraße NOK § 2 Landeswald G
- Betriebsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
- Versorgungsanlagen und Hauptversorgungsleitungen: § 5 Abs.2 Nr.4 und § 5 Abs.4 BauGB
- Elektrizität - Trafostation -
- Oberirdische Elt.-Freileitung, z. B. 20 KV EnergiewirtschaftsG
- Grünflächen: § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
- Private Grünfläche
- Wasserflächen: § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
- Wasserfläche
- Bachlauf
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen § 26 LandesnaturschutzG SH
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald: § 5 Abs.2 Nr.9a und § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Flächen und Bereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Bereichen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Biotop

§ 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB

§ 25 LandesnaturschutzG SH und Biotopverordnung

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 18.09.2006.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.04.2007 bis 13.04.2007.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 11.10.2006.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 11.11.2006.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 03.04.2007 und 02.08.2007.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 16.07.2007 und 04.10.2007
Mitteilung der Ergebnisse am 02.08.2007 und 30.10.2007

Beschluss der Gemeindevertretung über die Entwürfe der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegungen am 18.12.2006 und 16.07.2007.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 04.04.2007 bis 13.04.2007;
ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung vom 06.08.2007 bis 15.08.2007.

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu am 03.04.2007 und 02.08.2007.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 13.04.2007 bis 14.05.2007;
erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes und der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 15.08.2007 bis 29.08.2007.

Schenefeld, den 30. Oktober 2007



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. Meier

Die 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung und der Umweltbericht zur 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2007 gebilligt.

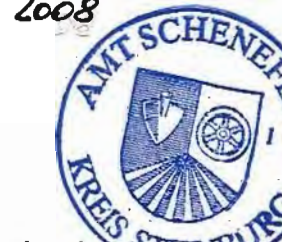
Schenefeld, den 30. Oktober 2007



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. Meier

Die 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 07.02.2008 Az.: IV 642-572.111-67.43 (3A.) - mit Nebenbestimmungen / Hinweisen - genehmigt.

Schenefeld, den 13.06.2008



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. Meier

Die Nebenbestimmungen wurden durch die Gemeindevertretung vom 04.10.2007 erfüllt; die Hinweise wurden - teilweise / nicht - beachtet

Schenefeld, den 13.06.2008

Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. Meier

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 07.02.2008 Az.: IV 642-572.111-67.43 (3A.) bestätigt.

Schenefeld, den

Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -

Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde vom 16.06.2008 bis 25.06.2008 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen.
Die 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist mithin am 25.06.2008 wirksam geworden.

Schenefeld, den 07.07.2008



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. Meier

Planverfasser
PLANERGRUPPE 75
Eckernförde

Dem Plan ist eine Begründung beigelegt.

GEMEINDE HOLSTENNIENDORF

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

3. Änderung und 1. Ergänzung

Begründung

Lage und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holstenniendorf liegt im westlichen Teil des Gemeindegebietes, westlich der Ortslage Holstenniendorf, westlich der Landesstraße 132 (L 132), südlich der Kanalfähre Hohenhörn und umfasst eine Fläche von ca. 66,863 ha.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Holstenniendorf bisher nicht dargestellt, da die Flächen zum Zeitpunkt der Planaufstellung zum Gebiet der Gemeinde Schafstedt gehörten. Der Geltungsbereich wurde etwas größer gewählt als die seit dem 01.01.1984 eingemeindeten Flächen, um die in Aussicht genommenen Arten der Bodennutzung zusammenhängender und somit besser lesbar darstellen zu können.

Vorgaben für den Geltungsbereich der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet liegt entsprechend der Fortschreibung 2005 des Regionalplanes für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg - in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Gleichzeitig liegt es in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet) - Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume dienen.

Inhalt des festgestellten Landschaftsplanes sind folgende Ausweisungen bzw. landschaftspflegerische Zielplanungen:

Darstellung des Wochenendhausgebiet Mooswehren als Siedlungsfläche;

Darstellung mehrerer unterschiedlicher Biotope;

Darstellung von Wald unter Einbeziehung der Windschutzpflanzungen entlang dem Nord-Ostsee-Kanal einschl. Hinweise bzgl. anzustrebender Maßnahmen;

Darstellung der Holstenau und ihrer Randbereiche mit der Zielsetzung einer ökologischen Aufwertung des Fließgewässers;

Darstellung von Eignungsflächen für die Umwandlung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen in extensives Dauergrünland bzw. für Nutzungsextensivierung von Feucht- oder Nassgrünland.

Ziele der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung soll um den bisher nicht überplanten Teil des Gemeindegebietes ergänzt werden. Das im Außenbereich der Gemeinde Holstenniendorf gelegene und aufgrund einer Bauleitplanung der Gemeinde Schafstedt aus dem Jahre 1965 entstandene Wochenendhausgebiet Mooswehren wird in die vorbereitende Bauleitplanung aufgenommen, um durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mooswehren“ Regelungen bzgl. Sicherung der Nutzung ausschließlich zum Zwecke der Erholung durch Wochenendhäuser mit Grundflächen entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein 1998 unter Beibehaltung und Verbesserung der Einfügung des Gebietes in die landschaftliche Situation im Sinne der regionalplanerischen Vorgaben treffen zu können. Weiterhin sollen diejenigen Zielvorgaben der Landschaftsplanung, die für eine Übernahme in die Flächennutzungsplanung geeignet sind bzw. denen Belange der Aufrechterhaltung von Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal nicht entgegenstehen, durch Ausweisung entsprechender Flächen bzw. Maßnahmen auf bestimmten Flächen in die Bauleitplanung übernommen werden.

Nutzungen im Geltungsbereich

Die 3. Änderung und 1. Ergänzung umfasst folgende Ausweisungen:

Übernahme der Binnenwasserstraße Nord-Ostsee-Kanal (NOK) - soweit im Geltungsbereich gelegen - in den Flächennutzungsplan der Gemeinde

als Wasserfläche entsprechend § 1 des Bundeswasserstraßengesetzes unter Darstellung des Gewässer- und Erholungsschutzstreifens gemäß § 26 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

Übernahme der im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) stehenden Flächen östlich des Nord-Ostsee-Kanals

als Sondernutzungsfläche für die Schifffahrt und die Wasserstraße NOK gemäß dem Bundes-

wasserstraßengesetz einschließlich des Kanalseitenweges als Betriebsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Die Flächen umfassen sowohl die Grünzonen des derzeitigen Böschungs- und Uferbereiches als auch die Windschutzpflanzungen entlang dem Kanal, die als Sekundärdarstellung entsprechend dem Bestand als Waldflächen gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes ausgewiesen werden, stehende Kleingewässer, die zum Teil dem Biotopschutz gemäß § 25 des Landesnaturschutzgesetzes und der Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein unterliegen, sowie derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die bundeseigenen Ufergrundstücke dienen als Teil der Bundeswasserstraße für die Unterhaltung des Nord-Ostsee-Kanals und unterliegen deshalb nicht der landschaftspflegerischen und bauleitplanerischen Zielplanung der Gemeinde.

Die Nutzung des Betriebsweges der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist für Fußgänger und Radfahrer auf Grund vertraglicher Vereinbarungen gestattet und für die Naherholung in der Kanalregion von wesentlicher Bedeutung.

Darstellung eines Sondergebietes - Wochenendhausgebiet - in einer Größe von ca. 2,068 ha mit Beschränkung des Baugebietes auf die bebauten Bereiche beiderseits der Erschließungsfläche unter Einbeziehung der bisher unbebauten, jedoch im Bebauungszusammenhang gelegenen und in der früheren Bauleitplanung der Gemeinde Schafstedt für eine Bebauung mit Wochenendhäuser vorgesehenen Flurstücke im Bereich Mooswehren.

Darstellung von Privaten Grünflächen in einer Größe von insgesamt ca. 1,119 ha auf den nicht baulich genutzten Flurstücksteilen im Bereich Mooswehren zwecks Schaffung bzw. Sicherung des Übergangs zwischen dem Wochenendhausgebiet und der freien Landschaft.

Übernahme einer oberirdischen Elt.-Freileitung einschließlich der Trafo-Station entsprechend dem Bestand.

Darstellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen - soweit nicht gemäß der landschaftspflegerischen Zielplanung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft ausgewiesen bzw. auf bundeseigenen Ufergrundstücken gelegen - entsprechend dem Bestand als Flächen für die Landwirtschaft.

Ausweisung von Wald - soweit nicht auf bundeseigenen Ufergrundstücken gelegen - in einer Gesamtgröße von ca. 0,775 ha entsprechend dem Bestand.

Die im Landschaftsplan - sowohl für die Waldfläche als auch für die Windschutzpflanzungen entlang dem Nord-Ostsee-Kanal - vorgeschlagenen Maßnahmen bzgl. anzustrebendem naturnahen Umbau bzw. naturnaher Nutzungen und Verbesserung der Verzahnung mit der Offenlandschaft werden als landschaftspflegerische Zielsetzung beibehalten; sie betreffen jedoch nicht die Grundzüge der Bodennutzung und sind deshalb nicht zur Übernahme in die vorbereitende Bauleitplanung geeignet.

Übernahme derjenigen Flächen - soweit nicht auf bundeseigenen Ufergrundstücken gelegen - auf denen sich nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes bzw. der Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein geschützte Biotope befinden, als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Sekundärdarstellung Biotop.

Es handelt sich hierbei um Sukzessions- bzw. Trockenrasenflächen, stehende Kleingewässer, Weidenbrüche und Röhrlichtzonen, zum überwiegenden Teil jedoch um binsen- und seggenreiche Nasswiesen. Bezüglich der Beschreibung der einzelnen unterschiedlichen Biotope wird auf die Bestandsaufnahme zum Landschaftsplan verwiesen.

Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unter Einbeziehung der Wasserfläche der Holstenau sowie anschließender Bachläufe in einer Gesamtgröße von ca. 21,937 ha

zwecks Übernahme der landschaftspflegerischen Zielplanung zur Aufwertung des Niederungsbereiches der Holstenau und der Ausbildung von Biotopverbundachsen sowie Schaffung von Pufferzonen zwischen festgestellten Biotopen und anderen Nutzungen bei Beachtung der regionalplanerischen Zielsetzung zur Entwicklung und Erhaltung der ökologisch bedeutsamen Lebensräume. Bezüglich der auf den jeweiligen Flächen vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen - Nutzungsextensivierung von Feucht- und Nassgrünland, Ausbildung von Gewässerrandstreifen bzw. Renaturierung von Bachläufen - wird auf die diesbezüglichen Aussagen im Landschaftsplan wiesen. Die Freihaltung von Unterhaltungsstreifen entlang von Verbandsgewässern muss sichergestellt bleiben. Für den Übergangsbereich zwischen dem Wald südöst-

lich des Sondergebietes - Wochenendhausgebiet -, für den auf einer Teilfläche von 715 qm eine Umwandlungsgenehmigung durch das Forstamt Rantzau erteilt worden ist, sind Pflegemaßnahmen erforderlich, um den nunmehr ausreichenden Abstand zwischen Wald und Baugebiet dauerhaft sicherzustellen.

Ausweisung von Bereichen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

für die eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zwecks Stärkung des geplanten Biotopverbundes angestrebt wird.

Sicherung der planerischen Zielvorgaben

Parallel zum Aufstellungsverfahren der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist der Bebauungsplan Nr. 2 für das bestehende Wochenendhausgebiet Mooswehren aufgestellt worden.

In der verbindlichen Bauleitplanung wurden Festsetzungen getroffen, die Voraussetzungen für die Schaffung angemessener Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Gebäude sowie für die zweckentsprechende Nutzung von zwei bisher unbebauten Flurstücken im Bebauungszusammenhang schaffen, Bindungen bzgl. Höhenentwicklung und Gestaltung baulicher Anlagen zur Einfügung in die landschaftliche Situation sowie Bindungen für Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr und Nebenanlagen zwecks Beschränkung auf ein für die Nutzung durch Wochenendhäuser angemessenes Maß vorgeben und die bestehende Gebieterschließung sowie die Freiflächen auf den Grundstücken sichern. Zum Ausgleich für die Inanspruchnahme bisher nicht versiegelter Anteile an Grund und Boden werden Flächen außerhalb des Plangebietes bereitgestellt und dauerhaft gesichert.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Geltungsbereich ist gesichert:

Wasser, Elektrizität und Telefon

durch Anschluss an die Leitungen der Versorgungsunternehmen;

Abwasserbeseitigung

durch Einzelkläranlagen oder durch abflusslose Sammelgruben, deren Inhalt der Kläranlage der Gemeinde zugeführt wird, sowie

durch Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken;

Abfallbeseitigung

durch privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Steinburg.

Umweltprüfung

Da das Wochenendhausgebiet Mooswehren seit etwa 40 Jahren zweckentsprechend genutzt wird, auf den überwiegend bebauten und den beiden unbebauten Grundstücken nur Entwicklungsmöglichkeiten in relativ geringem Umfang zugelassen sowie die Übergänge zwischen baulichen Nutzungen und der freien Landschaft durch Grünflächen auf den Grundstücken ausgebildet werden, sind erhebliche Umwelteinwirkungen durch die Planung nicht zu erwarten.

In den übrigen Bereichen des Plangebietes werden die landschaftspflegerischen und regionalplanerischen Zielsetzungen in die Planung der Gemeinde übernommen; dies bereitet Verbesserungen und keine Beeinträchtigungen für die Umwelt vor.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Planung nicht vorbereitet oder begründet. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b des BauGB genannten Schutzgüter.

Umweltbericht

Der Inhalt und die Ziele der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes sowie die relevanten Flächengrößen sind in den vorhergehenden Abschnitten umfassend beschrieben.

Da im Wesentlichen das vorhandene Wochenendhausgebiet im Außenbereich von Holstennien-dorf planerisch abgesichert werden soll und ansonsten Zielvorgaben des Landschaftsplanes in die

vorbereitende Bauleitplanung übernommen werden, sind über den derzeitigen Zustand hinausgehende Umweltbelastungen nicht zu erkennen, so dass wesentliche Inhalte der Bestandsbeschreibung aus dem Landschaftsplan abgeleitet werden können.

Das Plangebiet ist naturräumlich der Heider-Itzehoe-Geest zuzuordnen. Östlich des Nord-Ostsee-Kanals befindet sich eine künstliche Aufschüttung, die im Zuge des Kanalbaus entstanden ist und sandreichen Boden in eine Mächtigkeit von mehreren Metern aufweist.

Der Nord-Ostsee-Kanal und seine Umgebung sind als Gebiete mit hoher Bedeutung für Arten- und Biotopschutz anzusehen. Über die Funktion als Fischlebensraum oder Leitlinie für den Vogelzug hinausgehend handelt es sich bei diesem künstlichen Gewässer einschließlich seiner mit Waldstrukturen ausgestatteten Ufersäume um einen unzerschnittenen Achsenraum im Sinne des Biotopverbundsystems; neben dem Verbund besitzt der Kanal inklusive seiner Randbereiche Refugialfunktion und somit eine große Bedeutung für die Ausbreitungsbiologie. Etwa ein Drittel der heimischen Flora ist in diesem Lebensraum vertreten.

Die Niederung der Holstenau besteht zum überwiegenden Teil aus von Gräben durchzogenem Grünland mit angrenzenden Fließgewässern, in dessen Zentrum eine von Brennesseln und Flatterbinsen geprägte Sukzessionszone liegt, und ist gleichfalls ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Holstenau besitzt bezüglich ihrer Gewässermorphologie den Charakter eines Vorfluters. Die Ufervegetation setzt sich derzeit zum überwiegenden Teil aus Rohrglanzgras und Hochstauden des feuchten Flügels zusammen. Kennzeichnend für den Niederungsbereich ist der hohe Grad an Strukturvielfalt. So charakterisieren ausgedehnte Feuchtbiotope (Nass- und Feuchtwiesen, Röhricht usw.) im engen Wechsel mit intensiver genutztem Grünland das Gebiet. Das Relief zeigt relativ geringe Bewegung; die Weitläufigkeit der Landschaft wird weder durch natürliche noch durch künstliche Strukturen auffallend beeinflusst. Die oberirdische Elt.-Freileitung sowie das vorhandene Wochenendhausgebiet Mooswehren wirken sich als mäßig störend auf das Landschaftsbild aus. Knickelemente sind in diesem Bereich des Gemeindegebietes vergleichsweise wenig vorhanden. Ihre eher randliche Position im östlichen Teil des Geltungsbereiches sowie die Windschutzpflanzungen entlang dem Nord-Ostsee-Kanal im Westen verleihen dem Landschaftsraum einen natürlichen Rahmen, der sich nach Osten in den Niedermoorbereich „Unterstes Moorland“ öffnet.

Der derzeitige Umweltzustand ist wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------------------|---|
| Schutzgut Mensch - | Das Wochenendhausgebiet und der Kanalseitenweg werden zum Zwecke der Erholung genutzt; andere Wohngebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden. |
| Schutzgut Tiere - | Im Plangebiet sind gemäß der Aufnahme zum Landschaftsplan überwiegend Tierarten der Wiesenlandschaft vorhanden; Arten der Roten Liste sind dort nicht aufgeführt. Weitergehenden Untersuchungen sind nicht erfolgt. |
| Schutzgut Pflanzen - | Die Knicks am östlichen Rand des Plangebietes mit ihrer charakteristischen Vegetation sind Standorte der wildlebenden Flora. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind neben Wiesengras zu einem großen Teil Binsen und Seggen anzutreffen. Die Fläche südwestlich des Wochenendhausgebietes enthält überwiegend Pflanzengesellschaften mit dem Potential einer Entwicklung zu Trockenrasen. Die Waldfläche sowie die Windschutzpflanzungen innerhalb der Sondernutzungsfläche für die Schifffahrt und die Wasserfläche NOK bestehen aus unterschiedlichen Laubgehölzarten. |
| Schutzgut Boden - | Im Böschungsbereich des Kanals, im Bereich der Aufschüttungsfläche und des Wochenendhausgebietes steht anlehmiger bzw. lehmiger Sand an; im Niederungsbereich der Holstenau herrscht mooriger Boden vor. |
| Schutzgut Wasser - | Das Gebiet gehört zum Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Besdorfer Bach; die Entwässerung erfolgt letztendlich in den Nord-Ostsee-Kanal. Im Plangebiet sind mit der Holstenau und anschließenden Bachläufen mehrere offene Fließgewässer vorhanden. |
| Schutzgut Luft / Klima - | Belastungen durch Intensivlandwirtschaft bestehen auf Grund der vorherrschenden Wiesen- und Weidewirtschaft nicht. Der Niederungsbereich ist Kaltluftentstehungsgebiet. |

- Schutzgut Landschaft - Es handelt sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für den Arten- und Biotopschutz.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter - Kulturgüter sind im Gebiet nicht bekannt. Sachgüter bestehen in Form der vorhandenen Bebauung im Wochenendhausgebiet sowie der landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - Durch die abiotischen Standortfaktoren Boden, Klima und Wasser sowie durch die anthropogene Nutzung wird die reale Vegetation gesteuert. Realnutzungen sowie die durch die Vegetation gebildeten Strukturen sind entscheidende Parameter für das Vorkommen der Tierarten.
- Die Umweltauswirkungen der Planung sind wie folgt zu bewerten:
- Schutzgut Mensch - Die bestehende Nutzung im Wochenendhausgebiet wird in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen; bauliche Entwicklungen sind nur in äußerst begrenztem Umfang möglich. Die auf Grund eines Gestattungsvertrages bestehende Fuß- und Radwanderwegverbindung entlang dem Nord-Ostsee-Kanal wird durch die Planung nicht eingeschränkt. Insgesamt besteht wegen der Planungsziele der Gemeinde und der getroffenen Darstellungen nur eine geringe Erheblichkeit für den Menschen.
- Schutzgut Tiere - Bei Realisierung der Planung sind keine negativen Veränderungen für die wildlebende Fauna zu erwarten, da keine Ausdehnung der bestehenden Baufläche erfolgt. Durch die in Aussicht genommene Extensivierung der Grünlandnutzung und die gemäß landschaftspflegerischer Zielplanung vorgesehene naturnahe Ausbildung der Fließgewässer mit abwechslungsreicher Gewässerstruktur, die Neuanlage von Flachgewässern im Niederungsbereich sowie Schutz, Pflege und Entwicklung der charakteristischen Nasswiesen durch extensive Beweidung und / oder Mahd werden die Amphibienpopulation gefördert und verbesserte Lebensräume für Wiesenvögel geschaffen.
- Schutzgut Pflanzen - Durch die entsprechend der landschaftspflegerischen Zielplanung vorgesehene Extensivierung von Grünlandnutzungen, die Schaffung von Flachwasserzonen und Verbesserung der Situation bestehender Fließgewässer sowie die Verzahnung der Waldfläche und der Windschutzpflanzungen entlang dem Nord-Ostsee-Kanal mit der Offenlandschaft kann die Artenvielfalt im Plangebiet erhöht werden.
- Schutzgut Boden - Im Wochenendhausgebiet ist eine - über den Bestand hinausgehende - Bebauung nur in äußerst begrenztem Umfang möglich. Nach überschläglicher Ermittlung werden max. ca. 1 215 qm Grund und Boden zusätzlich versiegelt, für die entsprechender Ausgleich außerhalb des Baugebietes geschaffen werden wird. Andererseits werden naturbetonte Nutzungen insbesondere durch Vorgabe von privaten Grünflächen in den Randbereichen gesichert. Die in anderen Teilen des Plangebietes getroffenen Darstellungen bzgl. der Art der Bodennutzung bereiten keine Eingriffe in das Schutzgut vor. Insgesamt besteht auf Grund der Planung eine geringe Erheblichkeit für den Boden.
- Schutzgut Wasser - Das Grundwasser bzw. stehende Gewässer sind durch die Planung im Bereich des Wochenendhausgebietes nicht betroffen. Die Frage der Abwasserentsorgung ist für die bebauten Grundstücke gelöst und kann für die beiden derzeit unbebauten Grundstücke entsprechend sichergestellt werden. Die in anderen Bereichen des Plangebietes getroffenen Darstellungen bzgl. der Art der Bodennutzung bereiten keine Eingriffe in das Schutzgut vor sondern sind geeignet, durch veränderten Ausbau der Fließgewässer und damit Verzögerung der Ableitung von Oberflächenwasser in den Nord-Ostsee-Kanal eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation zu bewirken.
- Schutzgut Luft / Klima - Die im Wochenendhausgebiet mögliche geringfügige zusätzliche Flächenversiegelung ergibt zwar eine Veränderung des Kleinklimas, deren lokal-klimatischer Effekt jedoch als irrelevant eingestuft werden kann. Durch die in anderen Bereichen des Plangebietes getroffenen Darstellungen

bzgl. der Art der Bodennutzung ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft - Durch Übernahme des vorhandenen Wochenendhausgebietes in die verbindliche Bauleitplanung entsteht kein zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild. Bestehende Auswirkungen werden durch die Vorgabe von privaten Grünflächen in den Randbereichen der Flurstücke verringert werden. Die in den anderen Bereichen des Plangebietes getroffenen Darstellungen bzgl. der Art der Bodennutzung bereiten keinerlei Eingriffe vor sondern sind geeignet, sich positiv auf das Landschaftsbild auszuwirken und den ökologisch bedeutsamen Lebensraum nicht nur zu erhalten sondern entsprechend der landschaftspflegerischen Zielplanung wesentlich zu entwickeln.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter - Prognose Durch die Darstellungen in der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes erfolgen keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern.

Nullvariante - Eine Nichtdurchführung der Planung wäre für die Schutzgüter nicht von Vorteil, da die bauliche Nutzung im Wochenendhausgebiet ohnehin dem Bestandsschutz unterliegt. Für die Zielsetzung einer Entwicklung des Landschaftsraumes würde sich ein Verzicht auf die Planung eher negativ auswirken, da die Einfassung des Baugebietes durch private Grünflächen und wesentliche Zielvorgaben aus der Landschaftsplanung dann nicht in die vorbereitende Bauleitplanung umgesetzt werden könnten.

Die 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes löst keine konkreten Umweltauswirkungen aus. Ausgleichsmaßnahmen für die geringfügigen Entwicklungen im Wochenendhausgebiet sollen außerhalb des Plangebietes im Naturraum Geest abgelöst werden; von daher entfallen Maßnahmen der Überwachung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Darstellungen in der 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die Schutzgüter Mensch, Boden und Klima / Luft geringfügige, aber nicht relevante Beeinträchtigung anzunehmen sind. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden positive Veränderungen gegenüber dem Bestand vorbereitet.

Insgesamt entspricht die 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Landschaftsplanung der Gemeinde Holstenniendorf und wird im Einklang mit den Vorgaben der einschlägigen Gesetzgebung durchgeführt.

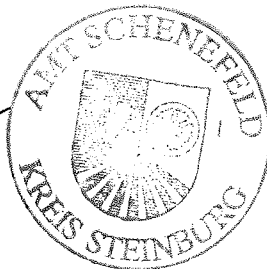
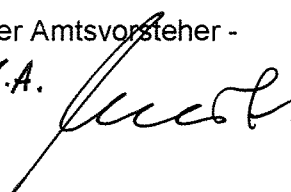
Die Begründung zur 3. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes sowie der Umweltbericht dazu wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Schenefeld, den 13. 06. 2008

Amt Schenefeld

- Der Amtsvorsteher -

J.A.



Planverfasser

PLANERGRUPPE 75
Eckernförde